

LATT FÜR DEUTSCHE BEHÖRDEN
zur Überprüfung pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe
Botschaft Islamabad
(Stand: Januar 2026)

Wir weisen darauf hin, dass **jede deutsche Behörde** in (ggf. analoger) Anwendung von § 438 Abs. 1 ZPO ein **Ermessen** hat, **ob sie eine ausländische öffentliche Urkunde als echt ansieht** und damit auch ihrem Inhalt vertraut. Für den Fall, dass sich eine deutsche Behörde zur Überprüfung pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Auslandsvertretung in Islamabad entschließt, sollte im Interesse aller Beteiligten unbedingt das nachstehend beschriebene Verfahren eingehalten werden.

Verfahren
(Übersicht; Details unter ①)

Behörde, Beteiligter	Schritt
Referenzperson/ Antragsteller ↓	<ul style="list-style-type: none">Legt der ersuchenden Behörde in Deutschland alle erforderlichen Unterlagen vor (s. ②) und zahlt dort EUR 300 für die Überprüfung ein.
ersuchende Behörde (i. d. R. Standesamt oder Ausländerbehörde) ↓	<ul style="list-style-type: none">Prüft die vorgelegten Unterlagen und den eingezahlten Betrag auf Vollständigkeit.<i>Falls unvollständig:</i> fordert die ausstehenden Unterlagen von der Referenzperson nach.<i>Falls vollständig:</i> sendet E-Mail an konsularreferat@isla.diplo.de mit dem Betreff RK 513 Neuanfrage und folgenden <u>drei gesonderten</u> PDF-Anlagen ohne Passwortschutz:<ol style="list-style-type: none">Anschreiben mit evtl. früheren Prüfberichten, Angabe der Art des Verwaltungsverfahrens, für welches die Urkundenüberprüfung benötigt wird (z. B. Anmeldung Eheschließung, Vaterschaftseintragung, Nachbeurkundung ausländische Eheschließung usw.)Formular Amtshilfeersuchen inkl. unterschriebenem Authorization letter <u>von allen Beteiligten</u>, deren Urkunden überprüft werden; bei Eheangelegenheiten also von Mann und Frau je gesondertZu überprüfende Urkunden inkl. vollständiger Unterlagen gem. Merkblatt (s. ②)Insgesamt sollte die Grenze von 15 MB pro E-Mail nicht überschritten werden. Aus Sicherheitsgründen können wir nicht auf Clouds oder Google Drive zugreifen.

Behörde, Beteiligter	Schritt
	<p>Für alle Unterlagen, die lediglich in der pakistanischen Landessprache Urdu verfasst sind, muss zusätzlich eine englische Übersetzung übersandt werden. Deutschsprachige Übersetzungen von Unterlagen, die in englischer Sprache vorliegen, sind <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p>Es wird um Beachtung der Zuständigkeiten (s. unter ①) gebeten – <u>Für das Generalkonsulat Karachi gibt es ein anderes Verfahren</u>);</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Falls einschlägig:</i> Teilt der Botschaft offensichtliche Verfälschungen auf den Original-Urkunden mit • <i>Bei Anmeldung zur Eheschließung:</i> Hinweis an Referenzperson, dass lange Terminwartezeiten bei Visumbeantragung zu berücksichtigen sind (s. ①/ Dauer).
Botschaft	<p>↓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Eingang des Ersuchens: Prüft das Amtshilfeersuchen auf Vollständigkeit (s. o.) • Falls unvollständig: Kontaktaufnahme über E-Mail mit ersuchender Behörde • <i>Falls vollständig:</i> Beauftragt einen bewährten pakistanischen Rechtsanwalt mit der Überprüfung der Urkunden (Dauer: regelmäßig mehr als zehn Monate, in Einzelfällen länger). • Wertet den Ermittlungsberichts des pakistanischen Rechtsanwalts aus, und sendet diese Auswertung (standardisiertes, gesiegeltes Formular für jede Urkunde) mit Festsetzungsbescheid zum Begleichen der Auslagen bei der Bundeskasse an die ersuchende Behörde. (postalisch) • Kommuniziert stets ausschließlich mit der ersuchenden Behörde, da die Botschaft im Wege der Amtshilfe tätig wird und daher keine Entscheidungen in eigenen Verfahren trifft.
ersuchende Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Überweist den auf dem Festsetzungsbescheid ausgewiesenen Betrag an die Bundeskasse Halle.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetreterner Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

① Details

Die deutschen Auslandsvertretungen werden in Amtshilfe tätig, so dass die ersuchenden Behörden durch die Auswertung der Ermittlungsberichte zu einer Entscheidung im eigenen Verfahren befähigt werden. Über die Auswertung des Ermittlungsberichts hinausgehende **Hinweise und Auskünfte, insbesondere zur Korrektur pakistanischer Urkunden, können nicht erteilt werden. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an die hierfür zuständigen pakistanischen Auslandsvertretungen in Deutschland oder innerstaatlichen Stellen zu richten. Auf die auf den Homepages der deutschen Auslandsvertretungen in Pakistan eingestellten Rechtsmerkblätter und die Möglichkeit der Beauftragung eines pakistanischen Rechtsanwalts zur Urkundenkorrektur wird verwiesen.**

Die Kommunikation der Auslandsvertretungen erfolgt ausschließlich mit den ersuchenden Behörden, nicht mit den Urkundeninhabern oder z. B. deren Verlobten oder deutschen Rechtsanwälten. Unterlagen können nicht persönlich bei der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben und auch nicht von den Referenzpersonen direkt übersandt werden.

Dauer

Die Dauer der Überprüfung beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen i. d. R. **ca. 12 Monate, bei komplizierten Fällen auch länger.** Der ersuchenden Behörde wird eine Eingangsbestätigung per E-Mail übersandt. **Aus Kapazitätsgründen wird mit Nachdruck darum gebeten, von zwischenzeitlichen Sachstandsanfragen abzusehen. Diese können nicht beantwortet werden.**

Bei geplanter Eheschließung in Deutschland: Der in Deutschland lebende Verlobte sollte frühzeitig von der ersuchenden Behörde auf lange Terminwartezeiten bei der Visumsbeantragung hingewiesen werden. Im Bereich Familienzusammenführung liegen diese bei der Botschaft Islamabad momentan bei mehreren Monaten. Mit dem frühzeitigen Beginn des Visumsverfahrens kann verhindert werden, dass die Anmeldung zur Eheschließung bereits vor einer möglichen Visumserteilung ungültig wird. Bitte beachten Sie, dass Amtshilfeersuchen nicht in der Visastelle bearbeitet werden. Der Arbeitsbereich Amtshilfeersuchen ist räumlich und organisatorisch von der Visastelle getrennt und hat keinen Einfluss auf die Terminvergabe der Visastelle. Fragen zum Visumsverfahren können ebenfalls nicht beantwortet werden.

Kosten

Für die Überprüfung entstehen Auslagen in Höhe von PKR 75.000 (Pakistanische Rupien), wenn die Überprüfung durch die Botschaft Islamabad beauftragt wird. Daher muss die ersuchende Behörde im Ersuchen die Übernahme der voraussichtlichen Kosten bestätigen. Der exakte EUR-Gegenwert der Auslagen steht erst nach Abschluss der Urkundenüberprüfung fest, und wird anhand des einschlägigen PKR-EUR-Wechselkurses bei Eingang des Ermittlungsberichts gebildet. Bei den Auslagen in Höhe von PKR 75.000 handelt sich um einen pauschalierten Preis, d. h. die Anzahl der zu überprüfenden Urkunden und der beteiligten Personen spielt keine Rolle.

Die Auslagen können durch die Urkundeninhaber nicht direkt bei der Auslandsvertretung eingezahlt werden, sondern sind bei der ersuchenden Behörde zu hinterlegen.

Bei Amtshilfeersuchen deutscher Auslandsvertretungen ist zwingend das in RES 23-59 vorgeschriebene Zahlungsverfahren einzuhalten und die in Pakistan zuständige Auslandsvertretung vorab zu kontaktieren.

Zuständigkeit

Für Amtshilfeersuchen bei Urkunden, die in der Mehrzahl in den **Provinzen Sindh und Belutschistan** ausgestellt wurden, ist das **Generalkonsulat Karachi** zuständig. Bitte schicken Sie in diesem Fall sämtliche Unterlagen gem. der Merkblätter des Generalkonsulats Karachi direkt dort hin und nicht über die Botschaft Islamabad. Für die Überprüfung von Urkunden aus allen übrigen pakistanischen Provinzen ist die Botschaft Islamabad zuständig. Die Überprüfung von Urkunden von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinde erfolgt immer durch die Botschaft Islamabad.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetreterner Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

(2) Benötigte Unterlagen

Benötigte Unterlagen je nach Verwaltungsverfahren:

A - Anmeldung zur Eheschließung

beabsichtigte Eheschließung von zwei pakistanischen Staatsangehörigen:

- 1) je ein **aktuelles Passbild beider Verlobten** als Scan
- 2) **Geburtsurkunde beider Verlobten** als Scan
- 3) getrennte Auflistung der **letzten Anschriften beider Verlobten in Pakistan** als Scan
(s. Anlage 1)
- 4) getrennte Auflistung **der engsten in Pakistan lebenden Verwandten beider Verlobten** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen
- 5) Daten- und der Unterschriftenseite der **pakistanischen Pässe beider Verlobten** sowie der **pakistanischen ID** (CNIC, NIC, POC) als Scan
- 6) **Ledigkeitsbescheinigung** beider Verlobter als Scan
heißt meist „un-married certificate“ – Affidavits werden nicht akzeptiert (s. Hinweise)
- 7) Je ein unterschriebener authorization letter von beiden Beteiligten

beabsichtigte Eheschließung von einem pakistanischen Staatsangehörigen mit einem deutschen Staatsangehörigen (oder einer Person mit anderer Staatsangehörigkeit als der pakistanischen)

- 1) je ein **aktuelles Passbild beider Verlobten** als Scan
- 2) **Geburtsurkunde des pakistanischen Verlobten** als Scan
- 3) Daten- und Unterschriftenseite des Passes des deutschen (oder andere Staatsangehörigkeit) Verlobten als Scan
- 4) Auflistung der **letzten Anschriften in Pakistan des pakistanischen Verlobten** als Scan
(s. Anlage 1)
- 5) **Auflistung der engsten in Pakistan lebenden Verwandten des pakistanischen Verlobten** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

- 6) Daten- und der Unterschriftenseite des **pakistanischen Passes des pakistanischen Verlobten** sowie der **pakistanischen ID** (CNIC, NIC, POC) als Scan
- 7) **Ledigkeitsbescheinigung des pakistanischen Verlobten** (als Scan)
heißt meist „un-married certificate“ – Affidavits werden nicht akzeptiert (s. Hinweise)
- 8) Unterschriebener authorization letter des/der pakistanischen Verlobten
- 9) Für den Fall, dass der Verlobte mit der deutschen oder anderen Staatsangehörigkeit **in Pakistan geboren wurde**, wird empfohlen, die Geburtsurkunde im selben Verfahren mitüberprüfen zu lassen. Zusätzliche Kosten fallen hier nicht an. Es sind dann dieselben Unterlagen vorzulegen wie beim pakistanischen Verlobten, auch ein unterschriebener authorization letter

A - Anmeldung zur Eheschließung, allgemeine Hinweise:

Ist der **beabsichtigten Eheschließung** eine Scheidung vorausgegangen, so sind zusätzlich die Unterlagen unter **D** vorzulegen.

Die **formellen Anforderungen an pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen** unterscheiden sich je nach Provinz, und werden häufig geändert. Es können daher keine Vorabüberprüfungen vorgenommen oder Auskünfte zum korrekten Vorgehen erteilt werden.

Ledigkeitsbescheinigungen, die innerhalb des Union Council von einem nicht dazu befugten Funktionsträger (z. B. Secretary Union Council) ausgestellt werden oder die keine Gegenzzeichnung des District Coordination Officers, des Commissioners oder des Deputy Commissioners enthalten, sind **nach pakistanischem Recht formungsgültig**.

Unabhängig davon beruht die „inhaltliche Richtigkeit“ einer pakistanischen Ledigkeitsbescheinigung ohnehin auf der persönlichen Kenntnis des jeweiligen Standesamtsmitarbeiters, da kein zentrales Eheregister existiert. Pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen sind daher stets im Zusammenhang mit den Ermittlungen im sozialen Umfeld des jeweiligen Antragstellers zu bewerten.

Sog. „**Affidavits**“ stellen **keine öffentlichen Urkunden** dar, sondern sind privatschriftlich (auf orangefarbenem Papier) verfasste Erklärungen über die Ledigkeit des pakistanischen Verlobten, die oft vom Verlobten selbst oder einem Elternteil erstellt werden und daher jeglicher Beweiskraft entbehren. Sie **können nicht überprüft werden**.

B - Nachbeurkundung/Anerkennung einer in Pakistan geschlossenen Ehe

Eheschließung zwischen zwei pakistanischen Staatsangehörigen:

- 1) Je ein **aktuelles Passbild beider Ehepartner** als Scan
- 2) **Geburtsurkunde beider Ehepartner** als Scan
- 3) getrennte Auflistung der **letzten Anschriften beider Ehepartner in Pakistan** als Scan (s. Anlage 1)
- 4) getrennte Auflistung der **engsten in Pakistan lebenden Verwandten beider Ehepartner** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen
- 5) Daten- und der Unterschriftenseite der **pakistanischen Pässe beider Ehepartner** sowie der **pakistanischen ID** (CNIC, NIC, POC) als Scan
- 6) **Nikah Nama** (muslimisch religiöse Heiratsurkunde), meist urdusprachiges, zweiseitiges Dokument größer als DINA4, als Scan
- 7) **Englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung der Nikah Nama**, sofern diese in der Landessprache Urdu verfasst ist, als Scan
- 8) **Marriage (Registration) Certificate** (Eheregistrierungsbescheinigung) als Scan
- 9) Je ein unterschriebener authorization letter von beiden Beteiligten

Eheschließung zwischen einem pakistanischen Staatsangehörigen und einem/einer deutschen Staatsangehörigen (oder einer Person mit anderer Staatsangehörigkeit als der pakistanischen):

- 1) Je ein **aktuelles Passbild beider Ehepartner** als Scan
- 2) eine **Kopie der Datenseite des Passes** des deutschen Ehepartners/Ehepartners mit anderer Staatsangehörigkeit als Scan
- 3) **Geburtsurkunde des pakistanischen Ehepartners** als Scan
- 4) Auflistung der **letzten Anschriften des pakistanischen Ehepartners** in Pakistan als Scan (s. Anlage 1)
- 5) Auflistung der **engsten, in Pakistan lebenden Verwandten des pakistanischen Ehepartners** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen
- 6) Kopien der Daten- und der Unterschriftenseite der **pakistanischen Pässe des pakistanischen Ehepartners** sowie der **pakistanischen ID** (CNIC, NIC, POC) auf DINA4
- 7) **Nikah Nama** (muslimisch religiöse Heiratsurkunde), meist urdusprachiges, zweiseitiges Dokument größer als DINA4, als Scan

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetreterer Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

- 8) **Englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung der Nikah Nama**, sofern diese in der Landessprache Urdu verfasst ist, als Scan
- 9) **Marriage (Registration) Certificate** (Eheregistrationsbescheinigung) als Scan
- 10) Je ein unterschriebener authorization letter von beiden Beteiligten

B - Nachbeurkundung/Anerkennung einer in Pakistan geschlossenen Ehe, allgemeine Hinweise:

Ist der erfolgten Eheschließung eine Scheidung vorausgegangen, so sind zusätzlich die Unterlagen unter **D** für den geschiedenen pakistanischen Ehepartner, ggf. für beide pakistanischen Ehepartner, vorzulegen.

Falls die Referenzpersonen nicht dem Islam oder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören, sollten die vorzulegenden Unterlagen vorab bei der Botschaft erfragt werden.

C - Einbürgerung:

- 1) ein aktuelles Passbild des Einbürgerungsbewerbers als Scan
- 2) Geburtsurkunde des Einbürgerungsbewerbers als Scan
- 3) Auflistung der letzten Anschriften des Einbürgerungsbewerbers in Pakistan als Scan
(s. Anlage 1)
- 4) Auflistung der engsten in Pakistan lebenden Verwandten des Einbürgerungsbewerbers
(z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen)
- 5) Daten- und Unterschriftenseite des pakistanschen Passes des Einbürgerungsbewerbers sowie der pakistanschen ID (CNIC, NIC, POC) als Scan
- 6) Unterschriebener authorization letter

C – Einbürgerung, allgemeine Hinweise:

Ist der Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt der Einbürgerungsbewerbung mit einem pakistanschen Staatsangehörigen verheiratet oder hat mit einer Person anderer Staatsangehörigkeit in Pakistan eine Ehe geschlossen, so sollten die pakistanschen Eheunterlagen und die Identität des pakistanschen Ehepartners im gleichen Verfahren mitgeprüft werden. Hierfür sind die Unterlagen gem. der Auflistung unter **B** einzureichen.

D - Scheidung:

- 1) Je ein aktuelles **Passbild beider ehemaliger Ehepartner** als Scan
- 2) **Geburtsurkunde beider ehemaliger Ehepartner** als Scan
- 3) getrennte Auflistung der **letzten Anschriften beider ehemaliger Ehepartner in Pakistan** als Scan (s. Anlage 1)
- 4) getrennte Auflistung der **engsten in Pakistan lebenden Verwandten beider ehemaliger Ehepartner** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen
- 5) Daten- und Unterschriftenseite der **pakistanischen Pässe beider Ehepartner** sowie der **pakistanischen ID** (CNIC, NIC, POC) als Scan
- 6) **Nikah Nama** (muslimisch religiöse Heiratsurkunde), meist urdusprachiges, zweiseitiges Dokument größer als DINA4, als Scan
- 7) **Englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung der Nikah Nama**, sofern diese in der Landessprache Urdu verfasst ist, als Scan
- 8) **Marriage (Registration) Certificate** (Eheregistrierungsbescheinigung) als Scan
- 9) **Divorce (Registration) Certificate (Scheidungsregistrierungsbescheinigung)** als Scan
- 10) **Gerichtliches Scheidungsurteil oder Verstoßungserklärung des Mannes** als Scan
- 11) Je ein unterschriebener authorization letter von beiden Beteiligten
- 12) **in Sterbefällen/bei Auflösung der Vorehe durch Tod: pakistanische Sterbeurkunde** (Death Registration Certificate) des verstorbenen Partners als Scan

D – Scheidung, allgemeine Hinweise: Ist nach der Scheidung eine erneute Eheschließung geplant, so sind zusätzlich die Unterlagen unter **A** vorzulegen.

Sollte nach einer Scheidung ein Teil dieser Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden können, muss die ersuchende Behörde im Anschreiben entsprechend darauf hinweisen, damit die Botschaft das Verfahren ohne erneute Rückfrage mit den vorhandenen Unterlagen einleiten kann.

E – Vaterschaftseintragung/Vaterschaftsanerkennung:

- 1) ein aktuelles **Passbild des pakistanischen Kindsvaters** als Scan
- 2) ein **aktuelles Passbild der Kindsmutter** als Scan
- 3) Daten- und Unterschriftenseite des **Passes der Kindsmutter** als Scan
- 4) **Geburtsurkunde des pakistanischen Kindsvaters** als Scan
- 5) Auflistung der **letzten Anschriften des pakistanischen Kindsvaters** in Pakistan (s. Anlage 1)
- 6) Auflistung **der engsten in Pakistan lebenden Verwandten des pakistanischen Kindsvaters** (z. B. Eltern, Geschwister etc.) mit Namen, möglichst präzisen Adressen und (wichtig!) Telefonnummern als Scan (s. Anlage 1). Falls keine Verwandten mehr in Pakistan leben, bitte Freunde/Bekannte benennen
- 7) Daten- und Unterschriftenseite des **pakistanischen Passes des Kindsvaters** sowie der **pakistanischen ID (CNIC, NIC, POC)** als Scan
- 8) Unterschriebener authorization letter

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetreterner Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

F – Erneute Urkundenüberprüfung, wenn in einem früheren Verfahren (max. 5 Jahre rückwirkend) durch den Kooperationsanwalt der Botschaft inhaltliche oder formelle Fehler festgestellt wurden:

- 1) Neues **Amtshilfeersuchen mit Kostenübernahmeverklärung und Bezug auf Altvorgang mit Geschäftszeichen**
- 2) **Korrigierte Urkunde** als Scan
- 3) Dazugehöriger **Gerichtsbeschluss** als Scan
- 4) ggf. **beglaubigte Übersetzung** in Deutsch oder Englisch als Scan, falls der Beschluss in Urdu ist
- 5) ein aktuelles **Passbild** des Antragstellers als Scan
- 6) je ein unterschriebener authorization letter von allen Beteiligten

↓ Bitte auf der nächsten Seite weiterlesen! ↓

Anlage 1

Relatives living in Pakistan (minimum 2 contacts) and last address in Pakistan

Name of applicant:

Name	Address	Telephone No.	Relation with applicant (e.g. uncle, sister etc.)
	House No: Street: Village/Town:	Phone:	
	House No.: Street: Village/Town:	Phone	
	House No.: Street: Village/Town:	Phone:	

Last address in Pakistan

Address	Approximate dates lived at this address
House No.: Street: Village/Town:	
House No.: Street: Village/Town:	
House No.: Street: Village/Town:	